

Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt

Lärmaktionsplans (Stufe IV)

Bad Berleburg

23.04.2024

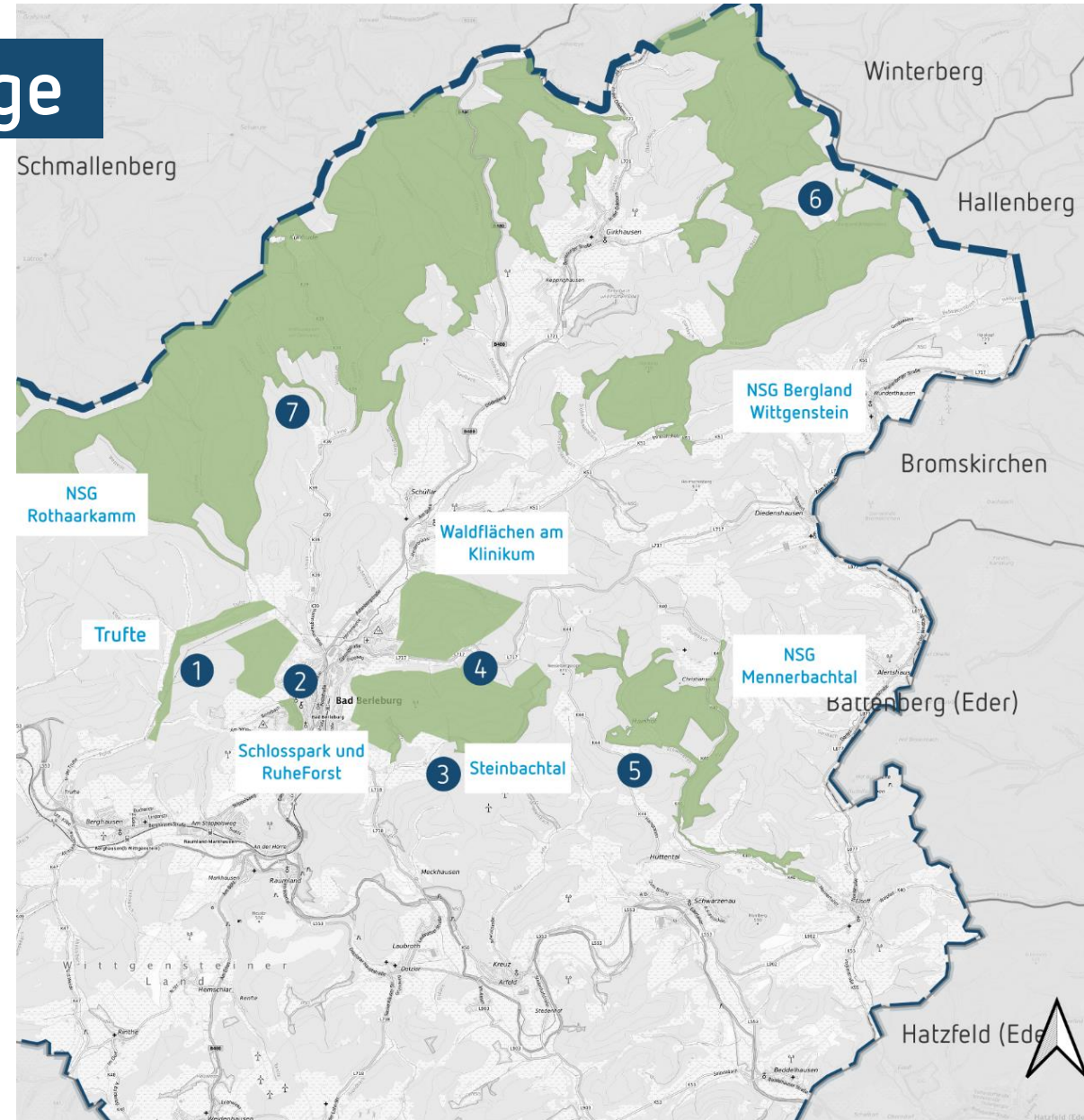
- Der Weg zur

Lärmaktionsplanung – Ablauf



Rückmeldungen aus der Offenlage

- Zwei Anmerkungen aus der Öffentlichkeit
 - Aufnahme Steinbachtal als ruhiges Gebiet



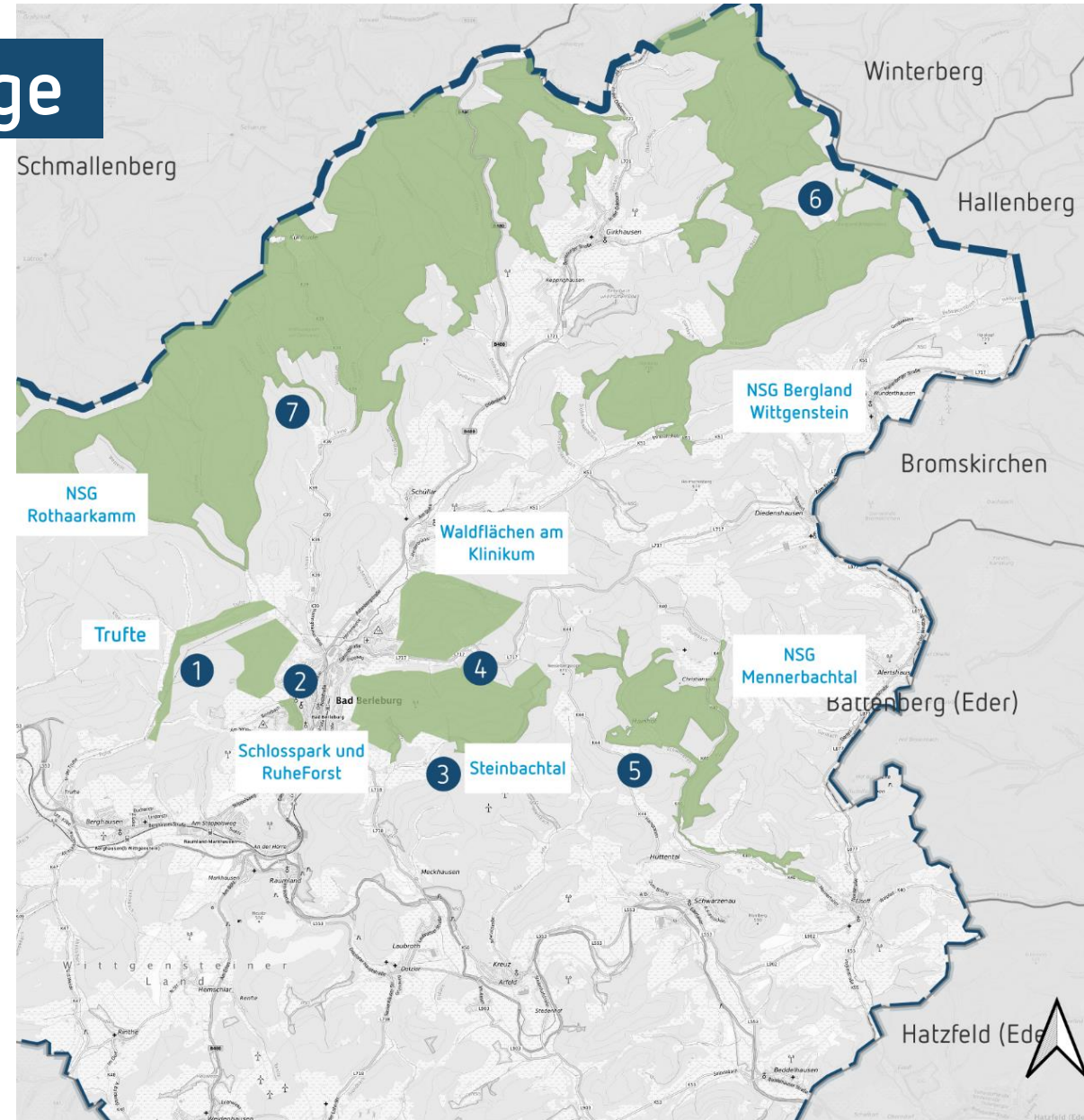
Rückmeldungen aus der Offenlage

- Zwei Anmerkungen aus der Öffentlichkeit
 - Aufnahme Steinbachtal als ruhiges Gebiet

Von einer Festlegung geht keine unmittelbare Verpflichtung zur Vornahme bestimmter weiterer Maßnahmen aus.

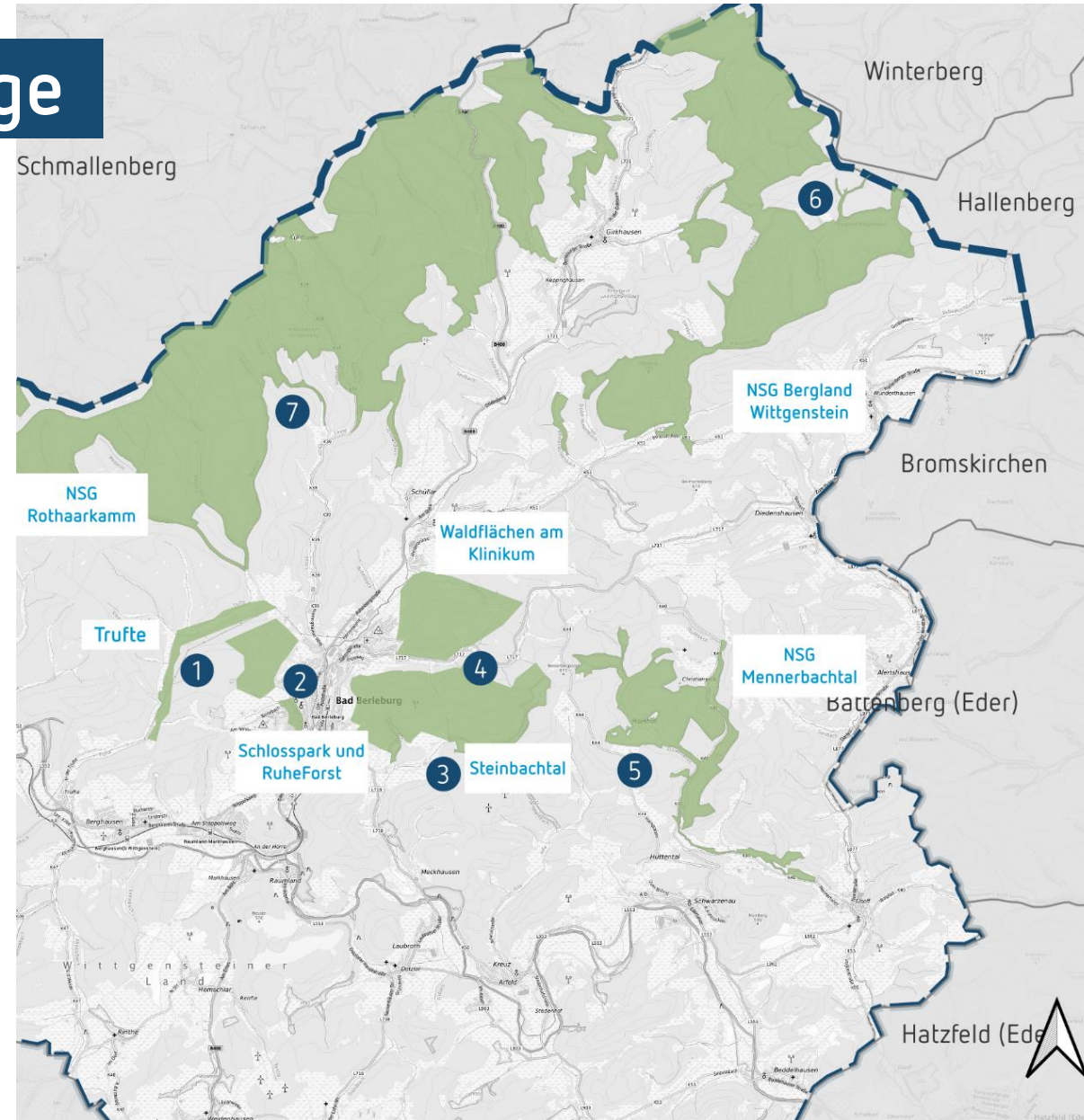
Jedoch ist die Festlegung bei nachfolgenden Planungen der Kommune selbst sowie bei heranrückenden Planungen und Vorhaben anderer Akteure, beispielsweise von Bau- oder Fachplanungsträgern, als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen und entfaltet so Außenwirkung.

Der Schutz ruhiger Gebiete wird typischerweise als Optimierungsgebot eingestuft. Das bedeutet, dass die Lärmschutzbelange des Gebiets in der Abwägung einer späteren Planung besonderer Berücksichtigung bedürfen.



Rückmeldungen aus der Offenlage

- Zwei Anmerkungen aus der Öffentlichkeit
 - Hinweis unbeleuchteter Gehweg – nicht LAP relevant



Rückmeldungen aus der Offenlage

- Vier Anmerkungen Träger öffentlicher Belange

1. Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

→ Keine Änderungswünsche

2. Industrie- und Handelskammer Siegen

→ Hinweise auf geräuscharme Motoren, Umfeldnutzung im Bereich des Untersuchungsgebiets und Streichung des Vorschlags zur Prüfung eines nächtlichen LKW-Fahrverbots

→ Bedenken zu Tempo 30 und Vorschlag einer „Grünen Welle“ – zur Kenntnisnahme aber keine Änderungen

3. Landesbetrieb Straßen NRW

→ Einbau von lärmoptimierten Asphaltdecken wird als nicht zielführend angesehen.

Temporeduzierungen wurden daher im Bericht als einzig verbleibende Maßnahme hervorgehoben

→ Hinweise zu Schadensmeldungen und Anträge auf passiven Lärmschutz

Rückmeldungen aus der Offenlage

- Vier Anmerkungen Träger öffentlicher Belange

- 4. Kreis Siegen-Wittgenstein – Bauamt
→ Keine Änderungswünsche

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
→ Keine Stellungnahme

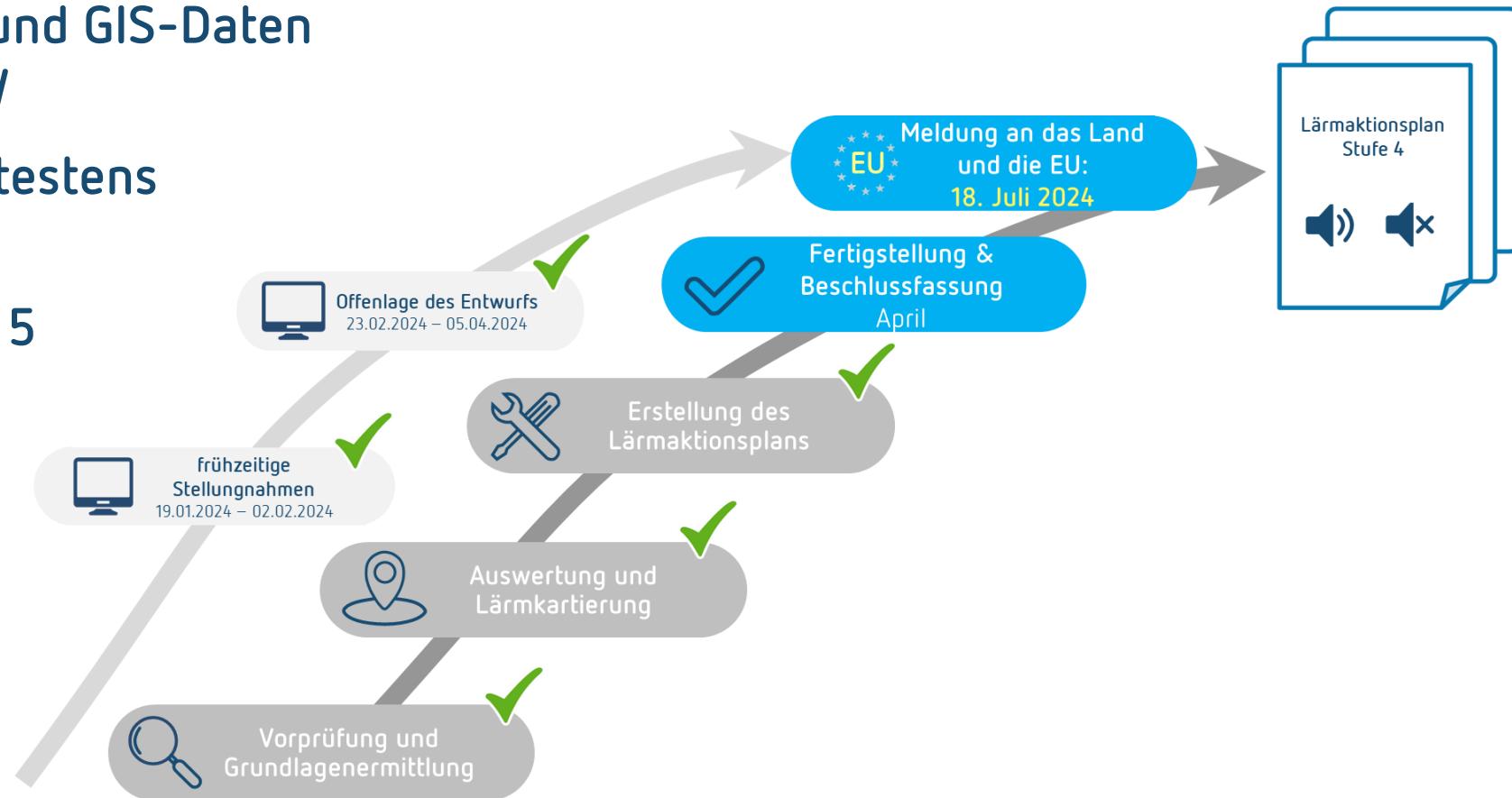
Verbindlichkeit und Umsetzung des LAP

- kein Anspruch auf Umsetzung der im LAP formulierten **Maßnahmen**
-> weiterer „Prüfvorbehalt“
- Erfahrungsgemäß **viele Hürden**:
- **EU-Anforderungen ≠ Bau- und Planungsrecht**
(v. a. abweichende Rechts- und Bewertungsgrundlagen, Berechnungsmethoden und Grenzwerte)
- Betroffene Straßen in **Entscheidungshoheit übergeordneter Baulastträger**
- Maßnahmen werden im übergeordneten **Haushalts- und Prioritätenkontext** eingestuft.
- voraussichtlich **keine Ad-Hoc-Maßnahmen** erwartbar.
- **Aber trotzdem: Verhinderung von Lärm** bekommt durch den LAP einen höheren Stellenwert in Planung und Abwägungsprozessen.
- Thema **bleibt im Blick der Öffentlichkeit und Behörden**. Es muss sich weiter **befasst werden**.

Ausblick: Wie geht es weiter?

Nächste Schritte:

- Aufbereitung Formblätter und GIS-Daten zur Übergabe an Land NRW
- Meldung an die EU bis spätestens **18. Juli 2024**
- Lärmaktionsplanung Stufe 5 in 2028/29



www.planersocietaet.de

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Planersocietät

Konrad-Zuse-Str. 1, 44263 Dortmund

Fon 0231 / 99 99 70-0

info@planersocietaet.de